

RS Vwgh 1998/6/5 96/19/2182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

VwGG §36 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0251 E 23. März 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Damit die Frist zur Nachholung des versäumten Bescheides gewahrt ist, muss innerhalb derselben der Bescheid durch die belangte Behörde erlassen werden. Erlassen ist der Bescheid gegenüber der Partei, die die Säumnisbeschwerde erhoben hat, wenn er ihr oder ihrem Vertreter zugestellt bzw. mündlich verkündet worden ist. (Hinweis auf VS B v. 1.7.1953, 2656/59)

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192182.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at